



Merkblatt zur Haltung von Japanwachteln (*Coturnix japonica*)

1. Bewilligungspflicht

Nach Art. 90 (TSchV) sind gewerbsmässige Wildtierhaltungen bewilligungspflichtig:

Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:

a. ...

b. Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden;

Nicht als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten Haltungen von Wachteln der Art *Coturnix japonica*, sofern höchstens 50 adulte Tiere gehalten werden (Art. 90, Abs. 3 Bst. c TSchV).

2. Mindestanforderungen

Die für die Haltung erforderlichen Mindestanforderungen sind im Anhang 2 TSchV festgehalten.

Tierschutzverordnung

455.1

Gehege für Vogel	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{d)}		Innenraum je Tier ^{e)}	Besondere Anforderungen	
	Anzahl	Freigehege	Voliere ^{b)}	Volumen m ³	Freigehege	Voliere ^{b)}			
Tierarten	(n)	Fläche ^{d)} m ²	Fläche ^{d)} m ²	Volumen m ³	Fläche m ²	Fläche m ²	Fläche m ²		
29 Wachteln, <i>Coturnix japonica</i>	h)	6	–	0,5	0,25	–	0,045	–	19) 22) 23) 27)

Anmerkungen zu Tabelle 2

h) Für andere Wachtelarten als *Coturnix japonica* gelten je nach Grösse die Mindestanforderungen nach Ziffer 31 oder 32.

Besondere Anforderungen

19) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.

22) Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen.

23) Für junge Wachteln der Art *Coturnix japonica* Fläche pro Tier: bis und mit 14 Tage: 100 cm²; bis und mit 41 Tage: 300 cm². In den beiden ersten Lebenswochen können die Küken auf Vollgitter gehalten werden, wobei das Gitter teilweise mit einem für die Küken nicht rutschigen Material abzudecken ist, auf das Futter gestreut werden kann.

27) Der Gitteranteil der Gehegefläche, über der die Mindesthöhe erfüllt ist, darf ab der 3. Lebenswoche maximal 50 % betragen. Mindestens die Hälfte der Gesamtfläche ist mit einem geeigneten Material (z. B. Spreu, Sägemehl) einzustreuen. Das Gehege ist mit einer Staubbadmöglichkeit, ausreichend Unterschlüpfen und für Legehennen zur ungestörten Eiablage mit einem Nest oder Unterschlupf zu versehen. Die Nester müssen mindestens 16 cm hoch sein und eine Fläche von 20x20 cm aufweisen. Sie müssen teilweise gedeckt und mit geeignetem Material eingestreut sein. Bei Gruppen über 10 Tieren müssen pro Gehege mindestens 2 Futter- und Tränkevorräte vorhanden sein.



2. Ausbildung

Wachteln dürfen gewerbsmässig gemäss TSchV nur mit entsprechender Ausbildung gehalten werden:

Art. 85 (TSchV) Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

¹ In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

² **In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt.**

Art. 197 (TSchV) Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA)

¹ Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

² Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.

³ Das EVD regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang des theoretischen und des praktischen Teils der Ausbildung.

Art. 192 (TSchV) Ausbildungstypen

¹ Als anerkannte Ausbildungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

a. eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung oder eine Berufs oder Hochschulausbildung mit einer fachspezifischen Weiterbildung;

b. eine vom BLV anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA);

c. eine vom BLV anerkannte fachspezifische Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten.

² Als fachspezifisch gilt eine Ausbildung, wenn sie das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermittelt.

Für die gewerbsmässige Haltung von Wachteln zur Eier- oder Fleischproduktion gilt, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber, welcher die Tiere betreut, eine anerkannte **fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA)** absolvieren muss.

Dem Gesuch ist der entsprechende Nachweis beizulegen. Der Kurs wird vom Bund organisiert und vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung von Wachteln sowie den schonenden Umgang mit ihnen erforderlich sind.

Der FBA wird von vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Institutionen vermittelt. Betreffend Erwerb verweisen wir auf die Adressen gemäss Homepage des BLV:

www.blv.admin.ch; Stichworte Themen/Tierschutz/Aus- und Weiterbildung.

Haltebewilligungen werden unter anderem nur an Personen über 18 Jahre ausgestellt.



3. Vorgehen

Senden Sie uns ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular mitsamt der Ausbildungsbestätigung zu (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage www.avsv.sg.ch unter Tierschutz / Bewilligungen).

Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

Achtung: Sie dürfen die Tiere erst dann gewerbsmässig halten, wenn Sie vom Veterinärdienst die entsprechende Bewilligung erhalten haben.

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst